

PRAKTIKANTENORDNUNG

für das Studium der Agrarwissenschaften

§ 1 Ziel des Betriebspraktikums

Ziel des Betriebspraktikums ist es, den Studierenden der Agrarwissenschaften die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren und einen Einblick in die Produktionsbedingungen zu vermitteln.

§ 2 Praktikantenamt

Für die Betreuung und Beratung der Studierenden und die Anerkennung des Betriebspraktikums ist der Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten bzw. das Praktikantenamt zuständig.

§ 3 Durchführung des Betriebspraktikums

(1) Das Betriebspraktikum umfasst eine Gesamtzeit von mindestens 12 Wochen und soll vor Beginn des Studiums absolviert werden. In Ausnahmefällen kann das Betriebspraktikum studienbegleitend abgeleistet werden. Es kann in zwei sechswöchige Abschnitte unterteilt werden. Das Betriebspraktikum soll in landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben durchgeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann das Praktikum auch im elterlichen Betrieb erfolgen.

(2) Über den jeweiligen Betriebspraktikumsabschnitt ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der neben allgemeinen Angaben über die Einrichtung Erfahrungsberichte über eigene Tätigkeiten und Hauptaufgaben der Einrichtung enthält. Die Form des Berichtes wird vom Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten festgelegt. Der Bericht muss innerhalb des auf das Praktikum folgenden Semesters beim Praktikantenamt eingereicht werden.

(3) Eine Betreuung der Studierenden während des Betriebspraktikums findet in Gesprächen nach individueller Vereinbarung mit Mitgliedern des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten statt.

§ 4 Anerkennung des Betriebspraktikums

Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt durch Prüfung des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten. Die Prüfung ist bestanden durch:

- a) Nachweis eines Betriebspraktikums mit der Gesamtdauer von wenigstens 12 Wochen per Zeugnis der Betriebs- bzw. Einrichtungsleitung,
- b) Vorlage eines qualifizierten schriftlichen Berichtes der/des Praktikantin/en über das Betriebspraktikum.

Als Nachweis des Betriebspraktikums werden außerdem anerkannt:

- Die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Landwirt“, (über die Anerkennung von Ausbildungszeiten in landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen, außer „Landwirt“, entscheidet der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten)
- Die Praktikantenprüfung „Landwirtschaft“.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praktikantenordnung tritt am Tage des Inkrafttretens der Satzungsänderung der Prüfungsordnung für Studierende der Agrarwissenschaften mit dem Abschlüssen Bachelor of Science (BSc) und Master of Science (MSc) in Kraft.